



Energiewirtschaft

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 35 83
Telefon (01) 713 35 11 Durchwahl

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Einlaufstelle und Postanschrift:
A-1011 Wien, Stubenring 1
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR Dr. JILG / 260

Geschäftszahl 551.306/3-VIII/1/98

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betrifft: Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zl.	68 - GE/19 98
Datum	16. 7. 1998
Verteilt	16. 7. 98 ✓

D. Labuda

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage eine Kopie des Aussendungsschreibens samt dem Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 29. August 1998 vorgesehen.

Beilagen

Wien, am 9. Juli 1998
Für den Bundesminister:
Z L U W A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. J. ...

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das
Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 266/1984, BGBl.Nr.652/1987, BGBl.Nr.339/1988, BGBl.Nr.383/1992, BGBl.Nr.835/1995 und BGBl.Nr.792/1996 wird geändert wie folgt:

1. *(Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:*

"A r t i k e l I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II, III und IV des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl.Nr.546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 266/1984, BGBl.Nr.652/1987, BGBl.Nr.339/1988, BGBl.Nr. 383/1992, BGBl.Nr.835/1995 und BGBl.Nr.792/1996 und in den Z 2 und 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBl. I Nr. /1998, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut."

2. *Art.IV Abs. 1 erster Satz lautet:*

"Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft."

3. *Nach Art.IV Abs.1a wird folgender Abs.1b eingefügt:*

"(1b) Art.IV Abs.1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

VORBLATT

Problem:

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31.12.1998 aus.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes.

Mittel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Alternative:

Keine

Kosten:

Mit Hinblick darauf, daß keine die administrative Ablaufstruktur beeinflussenden Änderungen vorgesehen sind, kann von der bisherigen Kostenstruktur ausgegangen werden.

EU-Kompatibilität:

Gegeben

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Als Teilnehmerstaat, auf den das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl.Nr.317/1976 (IEP-Übereinkommen), Anwendung findet, hat sich Österreich verpflichtet, im Rahmen eines Systems der gemeinsamen Selbstversorgung mit Öl in Notständen ausreichende Notstandsreserven zu unterhalten, um ohne Netto-Öleinfuhren den Verbrauch mindestens 90 Tage lang decken zu können.

Durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl.Nr.318/1976, das durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr.546, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.835/1995 (EBMG 1982), ersetzt wurde, wurden die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der im IEP-Übereinkommen festgelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die sich auch als zentrales Anliegen der wirtschaftlichen Landesverteidigung darstellen, geschaffen.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) ist Österreich auch zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten auf Grund der Richtlinie des Rates 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968, ABLEG Nr.L 308/14 vom 23.12.1968 [CELEX Nr.: 368L0414], betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdölvorräten und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, geändert durch die Richtlinie des Rates 72/425/EWG vom 19. Dezember 1972, ABLEG Nr. L 291/154 vom 28.12.1972 [CELEX Nr.: 372L0425], verpflichtet, Vorräte in einer Höhe zu halten, die dem durchschnittlichen Inlandsverbrauch von 90 Tagen des vorhergehenden Kalenderjahres entspricht.

Zielsetzung der vorliegenden Novelle ist es, das EBMG 1982 ohne Änderung des bestehenden Bevorratungssystems um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern. Diese Frist von drei Jahren über die zuletzt gewählten zwei Jahre hinaus wurde deshalb vorgesehen, um gleichzeitig mit der erforderlichen nächsten Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches die

mit der voraussichtlich zum 1. Jänner 2002 stattfindenden physischen Umstellung von Schilling auf Euro notwendigen Anpassungen der von dieser Umstellung betroffenen Bestimmungen im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 vornehmen zu können.

Vollzugskosten:

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz wird seit 1. Juli 1976 vollzogen. Änderungen in der administrativen Ablaufstruktur werden durch diese Novelle nicht bewirkt, es wird lediglich der zeitliche Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 2001 verlängert. Sihin kann auch weiterhin von der bisherigen Kostenstruktur ausgegangen werden. Mit folgenden Kosten für den Bund ist jährlich zu rechnen:

a) Personalkosten:

A/a	0,25	(837.747)	209.436,75
B/b	0,5	(510.583)	255.291,50
D/d	0,25	(286.782)	71.695,50
1,0 Bedienstete			536.423,75

b) Sachkosten:

12 % der Personalkosten	64.370,85
-------------------------	-----------

c) Raumkosten:

1 Bediensteter X 14m ² X 200,- X 12 Monate	33.600,00
---	-----------

d) Verwaltungsgemeinkosten:

20 % der Personalkosten	107.284,75
-------------------------	------------

Gesamtkosten	741.679,35
--------------	------------

Diese Aufstellung enthält nur jene Kosten, die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes entstehen, nicht jedoch jene, die den Unternehmungen oder dem Bundesministerium für Finanzen bzw. den Zollbehörden für ihre anlässlich der zollbehördlichen Abwicklung geleistete Vollziehung dieses Bundesgesetzes erwachsen.

Enthalten sind ebenfalls nicht jene Kosten, die aus den vorbereitenden legislativen Arbeiten für diese Novelle erwachsen.

Im Hinblick auf die seit Jahren laufende Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind keine zusätzlichen Planstellen erforderlich.

Die EU-Konformität ist durch den vorliegenden Entwurf gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs.2 B-VG erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3:

Die Verfassungsbestimmung wird inhaltlich nicht geändert, sondern es erfolgt lediglich die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2001. Damit wird gewährleistet, daß Österreich neben seinen mit dem IEP-Übereinkommen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch den Verpflichtungen durch den EU-Beitritt nachkommen kann.

Auf die gemäß Art.44 Abs.2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates wird verwiesen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II, III und IV des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl.Nr.546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 266/1984, BGBl.Nr.652/1987, BGBl.Nr.339/1988, BGBl.Nr. 383/1992 und BGBl.Nr.835/1995, und in der Z 2 bis 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr.792/1996, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II, III und IV des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl.Nr.546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 266/1984, BGBl.Nr.652/1987, BGBl.Nr.339/1988, BGBl.Nr. 383/1992, BGBl.Nr.835/1995 und **BGBl.Nr.792/1996** und in den Z 2 bis 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, **BGBl. I Nr. /1998**, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des **31. Dezember 2001** auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit **1. Jänner 1999** in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Geltende Fassung**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft. Art. II § 1 und § 2, § 3 Abs.5 erster und zweiter Satz, § 4 Abs.1 Z.3, § 5 Abs.2, Abs.6 Z 6 und Abs.7, § 6, § 11, § 12 Abs.1 erster Satz, § 14 zweiter Satz, § 18, § 21, § 22 und Art.IV Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 835/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sowie das Auskunftsrecht gemäß § 18 erstreckt sich auch auf Importe, die ab dem 1. Jänner 1995 getätigt wurden.

(1a) Art.II § 1 Abs.1 Z 13, § 2 Abs.1 letzter Satz, § 4 Abs.1 Z 3, die Anlage zu § 18 und Art.IV Abs.1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des **31. Dezember 2001** außer Kraft. Art. II § 1 und § 2, § 3 Abs.5 erster und zweiter Satz, § 4 Abs.1 Z.3, § 5 Abs.2, Abs.6 Z 6 und Abs.7, § 6, § 11, § 12 Abs.1 erster Satz, § 14 zweiter Satz, § 18, § 21, § 22 und Art.IV Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 835/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sowie das Auskunftsrecht gemäß § 18 erstreckt sich auch auf Importe, die ab dem 1. Jänner 1995 getätigt wurden.

(1b) Art.IV Abs.1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.